

Antragsbereich S / Antrag S9**AntragstellerInnen:** Bezirk Niederbayern**Empfänger:** Bundestagsparteitag

Bundestagsfraktion Landestagsparteitag Landtagsfraktion

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Version der Antragskommission**S9: Künstliche Befruchtung auch für unverheiratete Paare und verpartnerte Frauen**

Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die bestehende Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren/verpartnerten Paaren hinsichtlich der Anwendung des § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung) durch eine entsprechende gesetzliche Regelung beseitigt wird.

Begründung:

Denn obwohl die Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften bereits in einigen wichtigen Bereichen abgebaut werden konnte (so z.B. durch das Lebenspartnerschaftsgesetz oder durch diverse Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts), besteht im Bereich der künstlichen Befruchtung für unverheiratete Paare und für verpartnerte Frauen nach wie vor eine große Ungleichbehandlung. So müssen Personen, die Maßnahmen nach § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung) in Anspruch nehmen wollen, bei denen die gesetzlichen Krankenkassen im Normalfall bis zu 50% der Kosten übernehmen, miteinander verheiratet sein. Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) untersagen die Durchführung von fortpflanzungsmedizinischen Behandlungen bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nach

Die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion sowie die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die bestehende Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren/verpartnerten Paaren hinsichtlich der Anwendung des § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung) durch eine entsprechende gesetzliche Regelung beseitigt wird.

Begründung:

Denn obwohl die Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften bereits in einigen wichtigen Bereichen abgebaut werden konnte (so z.B. durch das Lebenspartnerschaftsgesetz oder durch diverse Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts), besteht im Bereich der künstlichen Befruchtung für unverheiratete Paare und für verpartnerte Frauen nach wie vor eine große Ungleichbehandlung. So müssen Personen, die Maßnahmen nach § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung) in Anspruch nehmen wollen, bei denen die gesetzlichen Krankenkassen im Normalfall bis zu 50% der Kosten übernehmen, miteinander verheiratet sein. Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) untersagen die Durchführung von fortpflanzungsmedizinischen Behandlungen bei gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nach diesem Paragraphen („heterologe Insemination [ist] zurzeit bei Frauen ausgeschlossen, die

35 diesem Paragraphen („heterologe Insemination
[ist] zurzeit bei Frauen ausgeschlossen, die
[...] in einer gleichgeschlechtlichen Part-
nerschaft Leben.“, Richtlinie der BÄK zur
Durchführung der assistierten Reproduktion,
40 2006). Begründet wird dies damit, dass für
das Kind eine „stabile Beziehung zu beiden
Elternteilen zu sichern sei“. Dies steht je-
doch im Widerspruch zur Rechtsauffassung
des Bundesverfassungsgerichts, wonach
45 die eingetragene Lebenspartnerschaft die
gleiche, auf Dauer übernommene, auch
rechtlich verbindliche Verantwortung für den
Partner darstellt, wie die Ehe (vgl. BVerfG zur
Ungleichbehandlung von Ehe und eingetra-
gener Lebenspartnerschaft im Bereich der
50 betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, 1
BvR 1164/07, Rdn. 104f.)

Die Länder Berlin und Hamburg haben zur
55 Gleichstellung eingetragener Lebenspartner-
schaften mit der Ehe im Kindschaftsrecht
bereits eine EntschlieÙung im März 2011
in den Bundesrat eingebracht (Drs. 124/11),
die dort jedoch abgelehnt wurde. Mit einem
60 Urteil hatte das Bundessozialgericht in Kassel
2014 grundlegend entschieden, dass die Kas-
sen Paaren ohne Trauschein eine künstliche
Befruchtung nicht mitfinanzieren dürfen. Für
uns ist allerdings nicht erkennbar, warum
65 Paare ohne Trauschein schlechtere Eltern für
ein Kind sein sollen.

70 **Begründung**

Die Länder Berlin und Hamburg haben zur
Gleichstellung eingetragener Lebenspartner-
schaften mit der Ehe im Kindschaftsrecht
bereits eine EntschlieÙung im März 2011 in
75 den Bundesrat eingebracht (Drs. 124/11), die
dort jedoch abgelehnt wurde. Mit einem Ur-
teil hatte das Bundessozialgericht in Kassel

[...] in einer gleichgeschlechtlichen Part-
nerschaft Leben.“, Richtlinie der BÄK zur
Durchführung der assistierten Reproduktion,
2006). Begründet wird dies damit, dass für
das Kind eine „stabile Beziehung zu beiden
Elternteilen zu sichern sei“. Dies steht je-
doch im Widerspruch zur Rechtsauffassung
des Bundesverfassungsgerichts, wonach
die eingetragene Lebenspartnerschaft die
gleiche, auf Dauer übernommene, auch
rechtlich verbindliche Verantwortung für den
Partner darstellt, wie die Ehe (vgl. BVerfG zur
Ungleichbehandlung von Ehe und eingetra-
gener Lebenspartnerschaft im Bereich der
betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, 1
BvR 1164/07, Rdn. 104f.)

Die Länder Berlin und Hamburg haben zur
Gleichstellung eingetragener Lebenspartner-
schaften mit der Ehe im Kindschaftsrecht
bereits eine EntschlieÙung im März 2011 in
den Bundesrat eingebracht (Drs. 124/11), die
dort jedoch abgelehnt wurde. Mit einem Ur-
teil hatte das Bundessozialgericht in Kassel
2014 grundlegend entschieden, dass die Kas-
sen Paaren ohne Trauschein eine künstliche
Befruchtung nicht mitfinanzieren dürfen. Für
uns ist allerdings nicht erkennbar, warum
Paare ohne Trauschein schlechtere Eltern für
ein Kind sein sollen.

2014 grundlegend entschieden, dass die Kas-
sen Paaren ohne Trauschein eine künstliche
80 Befruchtung nicht mitfinanzieren dürfen. Für
uns ist allerdings nicht erkennbar, warum
Paare ohne Trauschein schlechtere Eltern für
ein Kind sein sollen.